

Geschäftsordnung Stiftungsvorstand

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung gibt sich der Stiftungsvorstand der „Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen“ diese Geschäftsordnung:

§ 1 Gesamtverantwortung und Zusammenarbeit im Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.
2. Der Vorstand sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen für Rechenschaft und Transparenz der Stiftungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen und überprüfen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit.

§ 2 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt und einen Schriftführer. Von allen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist gemäß § 14 Abs. 2 BayStG allgemein befreit vom Verbot mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
3. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere ist er zuständig über:
 - die Verwendung der Stiftungsmittel bis zu einem Betrag von 5.000 € entsprechend der Satzung zu beschließen
 - die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung,
 - die Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 13,
 - die Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 13,
 - die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 13.

§ 3 Aufgaben des Kassiers

Finanzverwaltung

- Verantwortung und Erstellung der sachgerechten Buchführung
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Laufende Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in Abstimmung mit dem Vorstand
- Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-Überschussrechnung
- Erstellung des Kassenberichtes bis 31.1. des folgenden Jahres
- Abgabe an die Steuerkanzlei mit allen erforderlichen Unterlagen zum 15.2. des darauffolgenden Jahres.

Haushaltswesen

- Aufstellung des Haushaltsplans für das laufende Jahr bis spätestens zum 15.3.
- Bearbeiten der Förderanträge in Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Führung einer fortlaufenden Spendeneinnahmen- und Förderungsliste mit namentlicher Gegenüberstellung der vergangenen drei Jahre.
- Bericht zu der Vermögensentwicklung in Abstimmung mit dem Vorstand mit Gegenüberstellung der vergangenen drei Jahre.
- Überwachung des Haushaltsplans in seiner Ausgaben- und Einnahmenentwicklung

Spenden

- Entgegennahme von Spenden und Ausstellung der Spendenbescheinigungen

Steuern

- Mitwirkung bei allen Steuerangelegenheiten insbesondere der Steuerklärung

Finanzausschuss

- Zuarbeit und Mitwirkung im Finanzausschuss

§ 4 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
5. Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
6. Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stifterversammlung ist die Teilnahme an den Sitzungen jederzeit möglich, sofern nicht besondere Gründe für einen Ausschluss vorliegen.
7. Für alle Teilnehmer an den Sitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.

§ 5 Protokolle

1. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit den Sitzungs- und Beratungsunterlagen aufzubewahren ist.
2. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach erfolgter Sitzung übermittelt.

§ 6 Information des Stiftungsrates

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen zu informieren; über Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung ist der Stiftungsrat außerhalb der üblichen Berichterstattung zu informieren.
2. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt in den Sitzungen des Stiftungsrates, die darüber hinausgehende Informationspflicht gilt als erfüllt, wenn der Vorstand den Vorsitzenden des Stiftungsrates und bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter unterrichtet.
3. Die Niederschriften werden 14 Tage nach erfolgter Sitzung dem Stiftungsratsvorsitzenden zugestellt.

§ 7 Annahme von Zustiftungen und Spende

1. Der Vorstand kann Geld-Zustiftungen und Geld-Spenden in jeder Höhe annehmen, sofern Zustifter und Spender mit ihrer Zuwendung nicht andere Zwecke als die in der Satzung aufgeführten verfolgen. Zustiftungen und Geldspenden können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand hat die Annahme von Zustiftungen oder Spenden abzulehnen, wenn ihm bekannt ist, dass der Zustifter oder Spender mit seinem Verhalten und seinen Äußerungen die Werte und den Stiftungszweck der Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen missachtet.

§ 8 Buchführung und Rechnungsabschluss

Die Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Vorstand einvernehmlich.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden wirksam am Tag nach der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu der diesem Organ die Änderungen schriftlich vorliegen.

§ 10 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

1. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 14.10.2020 beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung des Vorstands in seiner Sitzung am 14.10.2020 zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes:

Thomas Thill

Michael Kleemann

Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat:

Reinhard Adolphs

Karl-Heinz Fitz

Stefan Hellmuth

Heike Nahrstedt

Andreas Rachinger

Brunhilde Stingl

Gerlinde Winter